

Bundesamt für Sozialversicherungen  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

Bern, den 20. Juli 2005

## **Vernehmlassung zur 11. AHV-Revision**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Couchepin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zu den Vorschlägen zur 11. AHV-Revision zu äussern.

### **1) Einführung von Vorruhestandsleistungen für bestimmte Personenkategorien**

Es braucht unbedingt eine Abfederung, damit sich auch Personen mit kleinen Einkommen einen Vorbezug leisten können.

**Positiv** an der vorgeschlagenen Regelung ist, dass diese Leistungen die späteren AHV-Renten nicht tangieren, also keine Kürzungen der späteren Renten vorgenommen werden.

**Problematisch** an der vorgeschlagenen Regelung ist aber Folgendes:

- Alleinlebende Frauen im Rentenalter sind die am stärksten von Einkommensschwäche betroffene Gruppe. Ergänzungsleistungen werden schon heute nicht von allen beantragt, die Anspruch darauf hätten. Der Verdacht liegt nahe, dass **wer Anspruch auf die neuen Leistungen hätte, sie nicht beantragen wird** und dass mit dieser Zurückhaltung der Leute gerechnet wird. So kann gespart werden.
- Die Vorruhestandsleistungen sind **nur als Übergangslösung** vorgesehen. Es besteht keinerlei Garantie dafür, dass danach die in Aussicht gestellte Flexibilisierung des Rentenalters tatsächlich eingeführt wird.
- Das Parlament müsste zur Realisierung dieser Lösung einen **Verpflichtungskredit in der Höhe von 2,2 Mia Franken sprechen**. Wir glauben nicht daran, dass dieser Kredit ungekürzt vom Parlament zugesprochen würde. Ohne diesen fallen für uns aber alle Revisionsvorschläge ins Wasser.

### **Anträge:**

- **Wir fordern eine dauerhafte Lösung.**
- **Anstatt Bedarfsleistungen, die beantragt werden müssen, fordern wir einen Rentenvorbezug ab 62 ohne Kürzung für kleine Einkommen. Auf Kürzungen soll beispielsweise verzichtet werden bei Erwerbseinkommen unter 2000 Franken.**

Falls an den Vorruhestandsleistungen festgehalten wird, **muss dafür gesorgt werden, dass die seit 2003 bestehende Informationspflicht der Kantone an die möglichen Anspruchsberechtigten (Artikel 6 Abs. 2 ELG) erfüllt und kontrolliert wird.**

## **2) Einheitliches Rentenalter 65 für Frauen und Männer ab dem 1.1.2009**

Die Erhöhung des Rentenalters für Frauen auf 65 Jahre (mit den vorgesehenen Übergangsbestimmungen) ist für uns nur akzeptierbar, wenn für alle Personen mit kleinem Einkommen die Möglichkeit eines finanziell tragbaren Vorbezugs ab 62 geschaffen wird gemäss unseren Anträgen unter 1.

## **3) Aufhebung der Witwenrenten für kinderlose Frauen**

**Wir sind mit der Aufhebung einverstanden, beantragen aber folgende 3 Ergänzungen für Witwenrenten/Betreuungsgutschriften:**

- **Auch Männer**, die Betreuungsaufgaben wahrgenommen haben und deswegen keiner vollzeitlichen Erwerbstätigkeit nachgegangen sind, sollen eine zeitlich unbegrenzte Witwenrente erhalten. Männer, die nicht den Rollenstereotypen entsprechen, sollen dafür nicht bestraft werden.
- Die zuvor schon geplante **Anpassung von Artikel 29 septies AHVG**, betreffend Nähe der Wohnung damit Anspruch auf Betreuungsgutschrift besteht, soll jetzt eingeführt werden („unschwer erreichbar“ anstatt „im gemeinsamen Haushalt lebend“). Es handelt sich um einen in der Praxis sehr wichtigen Punkt.
- Wir fordern die Einführung einer **Konkubinatsrente** unter den gleichen Bedingungen wie im BVG.

## **4) Verlangsamung des Rentenanpassungsrythmus durch den Einbau einer Teuerungsschwelle**

Da über die Hälfte der alleinlebenden Frauen im Rentenalter schon heute einkommensschwach sind, kann ihnen ein Kaufkraftverlust ihrer Rente nicht zugemutet werden. Es handelt sich um eine reine Sparübung. **Wir lehnen diese Änderung klar ab.**

## **5) Aufhebung des Freibetrags für erwerbstätige AltersrentnerInnen**

**Wir stimmen dieser Änderung zu.**

Mit freundlichen Grüssen

Die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten

Rita Blättler

Leiterin des Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann  
des Kantons Luzern